

## **Jahresende 2022 – Fidynam Input zum Jahreswechsel**

Der Jahreswechsel stellt Unternehmen und insbesondere die Personalabteilung und die Lohnbuchhaltung jedes Jahr wieder vor Herausforderungen. So gilt es, neben den jeden Monat anfallenden Arbeiten, den Jahresabschluss vorzubereiten und alles für das neue Jahr vorzubereiten. Jedes Jahr verändern sich darüber hinaus die gesetzlichen Rahmenbedingungen. In manchen Jahren mehr, in anderen weniger umfangreich. Auch der anstehende Jahreswechsel bildet hierzu keine Ausnahme.

Nachfolgend haben wir Ihnen einige der wichtigsten Änderungen im Hinblick auf den Jahreswechsel zusammengefasst. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern zeigt punktuellen Handlungsbedarf für Unternehmen in der Schweiz auf. Für weiterführende Informationen stehen Ihnen Ihr zuständiger Mandatsleiter, oder Dominic Müller gerne zur Verfügung.

### **Sozialversicherungen**

#### **Wegfall ALV Solidaritätsprozent**

Seit über zehn Jahren wird auf Einkommen über CHF 148'200 pro Jahr das sogenannte Solidaritätsprozent erhoben. Eingeführt im Jahr 2011 war der Zweck der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je hälftig getragenen Abzüge die Entschuldung der Arbeitslosenversicherung. Zum Jahresende 2022 wird das Eigenkapital der Arbeitslosenversicherung wieder den geforderten Schwellenwert überschreiten, womit die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Solidaritätsprozents wegfällt.

#### **Einführung Adoptionsentschädigung per 01.01.2023**

Ab dem 1. Januar 2023 haben Erwerbstätige, die ein Kind im Alter von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen durch die Erwerbersatzordnung (EO) entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Adoptionsentschädigung sind dieselben wie für die Mutterschafts- oder Vaterschaftsentschädigung. Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Adoptionsurlaub ist die Eidgenössische Ausgleichskasse, und nicht wie sonst üblich die zuständige kantonale Ausgleichskasse.

Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Bei der Adoption von mehreren Kindern wird der Anspruch nur einmalig gewährt, bei der Adoption eines Stiefkindes wird keine Adoptionsentschädigung gewährt.

#### **Erhöhung AHV-Minimalrente – Anpassung Grenzwerte**

Per 1. Januar 2023 werden die AHV- und IV-Renten wiederum der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.5% erhöht. Die Entwicklung basiert auf dem sogenannten Rentenindex, der sowohl die Preis- als auch die Lohnentwicklung berücksichtigt. Da die AHV-Minimalrente im schweizerischen Rentensystem als Bezugspunkt für zahlreiche Grenzwerte fungiert, ergeben sich diverse Anpassungen (Aufzählung nicht abschliessend):

AHV / IV	2022	NEU ab 01.01.2023
AHV Minimalrente	CHF 1'195	CHF 1'225
AHV Maximalrente	CHF 2'390	CHF 2'450
AHV Maximalrente Ehepaar	CHF 3'585	CHF 3'675
Minimalbeitrag AHV/IV/EO	CHF 503	CHF 514
Berufliche Vorsorge BVG	2022	NEU ab 01.01.2023
Eintrittsschwelle	CHF 21'510	CHF 22'050
Koordinationsabzug	CHF 25'095	CHF 25'725
Obergrenze Jahreslohn	CHF 86'040	CHF 88'200
Minimaler koord. Lohn	CHF 3'585	CHF 3'675
Dritte Säule	2022	NEU ab 01.01.2023
Max. Betrag mit BVG	CHF 6'883	CHF 7'056
Max. Betrag ohne BVG	CHF 34'416	CHF 35'280

Durch die Anhebung der AHV-Renten verändern sich weitere Grenzwerte im schweizerischen Sozialversicherungssystem. Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle noch die Anhebung der maximalen Tagessätze für Leistungen aus der Erwerbersatzordnung (Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung) von derzeit CHF 196 pro Tag auf neu CHF 220 pro Tag. Auch das benötigte Einkommen, um einen Anspruch auf Kinderzulagen erheben zu können steigt auf neu CHF 7'350 pro Jahr.

### Anpassung von kantonalen Sozialversicherungsbeiträgen

Bereits bekannt sind Anpassungen der Beiträge an den Sozialfonds im Kanton Schaffhausen und an die Mutterschaftsversicherung im Kanton Genf.

Kantonale Sozialversicherungen	bis 2022		ab 2023	
	AG	AN	AG	AN
Sozialfonds Kanton Schaffhausen	0.12%	0.06%	<b>0.08%</b>	<b>0.04%</b>
Mutterschaftsversicherung Genf	0.043%	0.043%	<b>0.041%</b>	<b>0.041%</b>

### Anpassung von Kinderzulagen per 2023

Auch bei den kantonalen Kinderzulagen sind per 2023 verschiedene Änderungen vorgesehen. Noch haben nicht alle Kantone die potentiellen Veränderungen kommuniziert, es gilt daher die einschlägigen Newsletter zu überwachen. Bereits bekannt und kommuniziert sind die neuen Werte ab 2023 wie folgt:

Kanton	Kinderzulage (<12 Jahre)	Ausbildungszulage (12-16 Jahre)	Ausbildungszulage (während Ausbildung 15-25 Jahre)	Adoptionszulage
Luzern	CHF 210	CHF 260	CHF 260	CHF 1'000
Graubünden	CHF 230	CHF 280	CHF 280	n/a
Wallis (Inkrafttreten noch unklar)	CHF 305	CHF 445	CHF 445	Unverändert CHF 2'000
Genf*	CHF 311	CHF 415	CHF 415	CHF 2'073

\*) Die Anpassung dieser Beträge wurde vom Genfer Staatsrat beschlossen, nachdem der Genfer Index der Konsumentenpreise um 3.7% angestiegen war.

Nach Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wurde der Beitragssatz für Kinderzulagen für das Jahr 2023 auf 2.34% (bisher 2.40%) des massgeblichen Einkommens festgelegt.

### JA zur AHV-Reform (Abstimmung vom 25. September 2022)

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die beiden Vorlagen waren miteinander verknüpft.

Die Finanzen der AHV und das Niveau der Rentenleistungen sind somit für die nächsten zehn Jahre gesichert. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Für den Jahreswechsel 2022/2023 bringt diese Reform aber noch keine Neuerungen: Die Reform wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten, wobei die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters, gemeinsam mit den Ausgleichsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration, erst ein Jahr später in Kraft treten werden.

### Home Office im internationalen Kontext

Während der Corona Pandemie wurde die Anwendung der Koordinationsregeln im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens mit der EU im Hinblick auf die Unterstellung in den Sozialversicherungswerken ausgesetzt. Dies bedeutete, dass eine Person weiterhin den schweizerischen Regeln über soziale Sicherheit unterstand, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Home Office in ihrem Wohnland ausübte. Diese Sonderregelung war zunächst bis zum 30. Juni 2022 befristet, wurde dann aber zunächst bis zum 31. Dezember 2022, und mittlerweile aber nochmals bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass diese Ausnahmeregelung ausschliesslich auf das Sozialversicherungsrecht, nicht aber auf das Steuerrecht Anwendung findet.

## **Grenzgänger Frankreich und Italien**

Weiterhin unklar ist die Behandlung von Grenzgängern aus Frankreich und Italien im Hinblick auf 2023. Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vereinbarten bilateralen Vereinbarungen sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Eine Nachfolgelösung ist mit beiden Staaten aktuell noch nicht gefunden.

Mit Italien hatte die Schweiz bereits vor einiger Zeit ein neues Grenzgängerabkommen vereinbart, allerdings ist die Ratifizierung durch die italienischen Behörden weiterhin ausstehend. Sollten die italienischen Behörden das Abkommen noch dieses Jahr ratifizieren, tritt dieses per 1. Januar 2023 in Kraft und bietet einiges an Zündstoff. Die Umsetzung des Abkommens ist nämlich noch alles andere als klar.

Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde während der Corona-Pandemie ein sogenanntes «accord amicable» geschlossen, welcher die Behandlung von Home Office Tagen durch eine Fiktion des Arbeitsortes Schweiz klärte. Diese Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar, eine Nachfolgeregelung liegt noch nicht vor.

## **Mindestzinssatz BVG**

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge auch im kommenden Jahr bei 1% festzulegen. Er folgt damit der Empfehlung der BVG-Kommission. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

Diese Entscheidung kommt vor dem Hintergrund einer angespannten Situation in der Finanzlage der beruflichen Vorsorge. So weisen die Vorsorgewerke per Ende September 2022 eine durchschnittliche Performance von -15.3% aus und erreichen lediglich noch einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 99.5%, gegenüber 118.5% nur neun Monate früher. Die gesetzlich vorgesehenen Wertschwankungsreserven werden nun wohl teilweise aufgelöst werden müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Vorsorgewerke zum Jahresende eine Unterdeckung ausweisen, und daher Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

## **Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien**

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität und regelt insbesondere die Auszahlung von Renten ins Ausland.

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunesien im Bereich der sozialen Sicherheit. Es entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge, in der Schweiz also die AHV und IV.

## **Sozialversicherungsabkommen mit Albanien**

Mit dem am 18. Februar 2022 unterzeichneten Abkommen werden die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Albanien geregelt. Es umfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit. Das Abkommen gewährt den

Versicherten weitgehende Gleichbehandlung und einen erleichterten Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit. Insbesondere ermöglicht es die Auszahlung der Renten ins Ausland. Es enthält zudem eine Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbräuchen. Das Abkommen erleichtert die Mobilität der Angehörigen beider Staaten und vermeidet die doppelte Unterstellung unter beide Sozialversicherungssysteme. Es tritt in Kraft, sobald die Parlamente beider Staaten es genehmigt haben.

## Steuern

### Geschäftsfahrzeuge

2016 als Folge der FABI-Abstimmung eingeführt, wurden Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug bislang CHF 0.70 pro Kilometer des Arbeitswegs als geldwerter Vorteil aufgerechnet. Demgegenüber stand auf Bundesebene ein Abzug für Berufskosten in Höhe von jährlich bis zu CHF 3'000, die kantonalen Regelungen waren unterschiedlich. Mitarbeitende im Aussendienst konnten die Aufrechnung des Arbeitsweges um den prozentualen Anteil der Aussendiensttätigkeit reduzieren (Lohnausweis Ziffer 15).

Seit dem 1. Januar 2022 beträgt die pauschale Aufrechnung für den Privatanteil an Geschäftsautos 0.9% des Nettopreises des Fahrzeugs, dies gegenüber den bisherigen 0.8%. Dafür muss keine Aufrechnung des Arbeitsweges in der Steuererklärung mehr vorgenommen werden. Auch der Aussendienstanteil am Gesamtpensum muss nicht mehr auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Mitarbeitenden, bei denen diese Anpassung potentiell zu einer Benachteiligung führt, steht es nach wie vor offen, die eigene Privatnutzung des Firmenfahrzeuges mittels eines Bordbuchs zu dokumentieren.

### Quellensteuer Genf

Ab dem 1. Januar 2023 gilt im Kanton Genf die Altersgrenze von 18 Jahren für die Ermittlung des Quellensteuertarifs bezüglich Anzahl Kinder nicht mehr. Neu können Kinder bis 25 Jahren geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht in Ausbildung sind, vorausgesetzt sie haben ein Einkommen von weniger als CHF 15'558 und/oder ein Vermögen von weniger als CHF 88'777.

### Quellensteuertarife 2023

Für 2023 darf erwartet werden, dass sämtliche Kantone Anpassungen an den Quellensteuertarifen vornehmen und demnach neue Tariftabellen publizieren werden. Dies vor dem Hintergrund von Anpassungen an Pauschalen, die in den Quellensteuertarifen berücksichtigt werden. Die Kantone werden die neuen Tariftabellen in den kommenden Wochen publizieren.

Fidinam (Zürich) AG  
Dominic Müller  
Director  
dominic.mueller@fidinam.ch  
+41 43 443 80 80